

04.10.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Verlngerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Bundesministerium
fr Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 30. September 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

anbei bersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum „Gesetz zur Verlngerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ vom 11. Mrz 2022 (BR-Drs. 68/22 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Anette Kramme



Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ vom 11. März 2022 (BR-Drs. 68/22 Beschluss).

vom 30. September 2022

Die Stabilität des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ist derzeit nicht gefährdet. Der Beitragssatz ist gesetzlich festgelegt. Er beträgt nach § 341 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ab dem 1. Januar 2023 2,6 Prozent.

Das Auslaufen der hälftigen pauschalen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zum 31. März 2022 erfolgte vor dem Hintergrund des Auslaufens der staatlichen Einschränkungen des Wirtschaftslebens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit hatte etwa wieder das Vor-Pandemie-Niveau erreicht, während die Arbeitskräftenachfrage deutlich zulegte. Insgesamt war die Beschäftigungsentwicklung im Februar 2022 seit weit über einem Jahr (saisonbereinigt) durchgängig positiv gewesen, das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot erreichte im ersten Quartal 2022 einen neuen Rekordwert. Die vom Bundesrat befürchteten negativen Folgen für die Beschäftigungssicherung sind letztlich nicht eingetreten.

Mit der Förderung der Weiterbildung während der Kurzarbeit § 106a SGB III werden Anreize gesetzt, die durch die Kurzarbeit freiwerdenden Zeiten für Qualifizierungen zu nutzen. Hierfür besteht unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer der Teilnahme an der Weiterbildung ein Anspruch des Arbeitgebers auf eine nach Betriebsgrößen gestaffelte Erstattung der Lehrgangskosten und auf eine hälftige Erstattung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Mit dem Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann die Förderung nach § 106a SGB III ihre Anreizwirkung entfalten.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung am 14. September 2022 eine Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Bundesregierung ermächtigt werden soll, im Bedarfsfall bestimmte Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch Rechtsverordnung zu erlassen.